Bürgschaft und Kreditauftrag.

Inaugural-Dissertation

verfasst und der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Königl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur Erlangung der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

ACAD. IURID. BAT. BIBL.

Wilhelm Meuser

Referendar

aus

Cöln a. Rh.

Würzburg.

Buchdruckerei Franz Staudenraus

1912.

Referent:
Geheimrat Professor Dr. H. v. Burckhard.

Meiner lieben Braut!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549801_0029

Literatur.

Achilles, Bürgerliches Gesetzbuch, 4. Aufl., Berlin 1903.

Arndts, Lehrbuch der Pandekten, 9. Aufl., Stuttgart 1877.

Bendix, Der Kreditauftrag nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kohler-Ring, Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 20, Berlin 1902.

Crome, System des Deutschen Bürgerlichen Rechts, Bd. II, Tübingen und Leipzig 1902.

Dernburg, Pandekten, Bd. 2, 5. Aufl., Berlin 1897.

Eccius, Verbürgung für eine künftige Schuld und Kreditmandat, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, begründet von Dr. J. A. Gruchot, 46. Jahrgang, Berlin 1902, S. 55.

Enneccerus, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. 1, 3. Aufl., Marburg 1908.

Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Erste Lesung. Amtliche Ausgabe. Berlin und Leipzig 1888.

Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Zweite Lesung. Auf amtliche Veranlassung. Berlin 1894.

Foerster, Otto, Der Kreditauftrag. Eine Studie nach römischem und neuem bürgerlichen Recht, Inaugural-Dissertation, Leipzig 1903.

Girtanner, Die Bürgschaft nach gemeinem Zivilrechte, Jena 1850.

Haedenkamp, Walther, Die rechtliche Auffassung des Kreditauftrags im gemeinen Recht und im Bürgerlichen Gesetzbuch. Inaugural-Dissertation, Borna-Leipzig 1905.

Herms, Hermann, Die Bürgschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche des Deutschen Reichs, Inaugural-Dissertation, Rostock 1900.

Jaeckel, Karl, Der Kreditauftrag nach dem bisher geltenden Recht und dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich. Inaugural-Dissertation, Greifswald 1901.

Labes, Bürgschaft oder Kreditauftrag? Deutsche Juristen-Zeitung, VIII. Jahrgang, Berlin 1903, S. 173.

Lippmann, Der Kreditauftrag des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts, Bd. 48, S. 325, Greifswald 1901.

Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Bd. 2, amtliche Ausgabe, Berlin und Leipzig 1888.

Oertmann, Bürgerliches Gesetzbuch, zweites Buch, Recht der Schuldverhältnisse, 3. und 4. Aufl., Berlin 1910.

Peterhaensel, Albin, Der Kreditauftrag nach BGB, Inaugural-Dissertation, Jena 1906.

Pincus, Hans, Zur Lehre von den bürgschaftsähnlichen Rechtsgeschäften, Inaugural-Dissertation, Rostock 1907.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. II, 3. Aufl., Berlin 1907.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs, im Auftrage des Reichs-Justizamts, Bd. 2, Berlin 1898.

Puchta, Pandekten, 7. Aufl., nach dem Tode des Verfassers besorgt von D. A. Rudorff, Leipzig 1853.

Richter, Hermann, Die Bürgschaft kein Schuld- sondern ein Haftungsverhältnis, Inaugural-Dissertation, Halle 1909.

Rothenberg, Der Kreditauftrag, in Archiv für die Zivilistische Praxis, Bd. 77, Freiburg i. Br. 1891.

Sohm, Institutionen, 12 Aufl., Leipzig 1905.

Sokolowski, Die Mandatsbürgschaft nach römischem und gemeinem Recht, Halle 1891.

v. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. II, 2. Teil, 5. und 6. Aufl., München und Berlin 1910.

Striethorst, Archiv für Rechtsfälle, die zur Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals gelangt sind, Bd. 28, Berlin 1858.

Vangerow, Lehrbuch der Pandekten, Bd. 3, Marburg 1852.

Weidemann, Der Kreditauftrag in Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 53 S. 429, Stuttgart 1903.

Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, Bd. 2, 5. Aufl. Frankfurt a. M. 1882.

Die nachfolgende Abhandlung beschäftigt sich mit der viel umstrittenen Frage, in welcher Beziehung Bürgschaft und Kreditauftrag zueinander stehen: ob diese beiden Rechtsinstitute ihrem Charakter nach wesentlich verschieden sind und sich nur in Zweck und Wirkung mitunter nahekommen, oder ob der Kreditauftrag sich lediglich als eine Unterart, als eine species der Bürgschaft darstellt. Es werden daher auf Grund und in Verfolg der historischen Entwickelung im römischen, gemeinen und neuen deutschen Rechte die charakteristischen Merkmale beider Rechtsinstitute aufgestellt und ihre dabei etwa hervortretenden Verschiedenheiten gegenübergestellt werden. So wird ihre rechtliche Natur am klarsten erkannt und die folgerichtige Beantwortung der aufgeworfenen Frage am sichersten erzielt werden.

I. Bürgschaft.

Als Bürgschaft ist zu bezeichnen jede vertragsmässige Obligation, welche jemand gegen einen Gläubiger ausdrücklich dahin eingeht, für dessen Forderung neben dem Schuldner einstehen zu wollen".[1]) Die Bürgschaft verfolgt den Zweck, „dem Gläubiger Sicherheit für die Befriedigung seiner Forderung zu verschaffen",[2]) und diese Sicherheit wird dadurch gewährt, „dass ausser dem eigentlichen Schuldner noch ein Anderer zu derselben Leistung als Nebenschuldner (akzessorisch) verpflichtet wird".[3]) Demgegenüber vertreten einige Schriftsteller die Meinung, „der Zweck der Bürgschaft sei gerichtet auf Sicherung des Gläubigers gegen Schaden".[4]) Diese Auffassung steht jedoch u. E. schon im Widerspruch mit den römisch-rechtlichen Quellen. Denn im vorjustinianeischen Rechte war es dem Gläubiger freigestellt, „nach seiner Wahl den Bürgern oder den Hauptschuldner in Anspruch zu nehmen".[5]) Hielt er sich zuerst an den Hauptschuldner und klagte denselben ein, so konnte er hinterher nicht mehr den Bürgen belangen, da

[1]) Girtanner S. 315.
[2]) Windscheid § 476.
[3]) Arndts § 349.
[4]) Girtanner S. 330.
[5]) Windscheid § 478 Anm. 1.

durch die litis contestatio sein Klagerecht vollständig konsumiert wurde. Eine Sicherstellung gegen Schaden durch den Bürgen wäre also alsdann ohne Bedeutung geblieben, da es gar nicht mehr zur Inanspruchnahme desselben kommen konnte. Hielt sich der Gläubiger dagegen zunächst an den Bürgen, so handelte es sich dabei keineswegs um eine Schadensersatzklage, sondern um die dem Gläubiger nach seiner Wahl zustehende Belangung des Bürgen für die ursprüngliche Schuld. Aber auch Justinian hat dadurch, dass er durch die Novelle 4 das beneficium excussionis sive ordinis einführte, das Institut der Bürgschaft nicht auf eine blosse Schadloshaltung des Gläubigers beschränken wollen. Denn da diese Rechtswohltat dem Bürgen nur in bestimmten Fällen gewährt wurde, so kann daraus nicht geschlossen werden, dass Justinian durch deren Einführung die Bürgschaft ihres eigentlichen Charakters, dem Gläubiger durch einen zweiten Schuldner, Sicherheit für die Verwirklichung seiner Forderung zu bieten, habe entkleiden wollen.

Was nun zunächst im römischen Rechte die Form und Art der Verbürgung, deren wirtschaftlichen Zweck in der ältesten Zeit das vadimonium gedient hatte[1]), anlangt: so galt für sie ursprünglich das sakrale Gelübde der sponsio. Doch schon bei Gaius III §§ 115ff. finden wir neben der sponsio eine zweite Form der Verbürgung, die fidepromissio. In ihrer Wirkung gleich, unterscheiden sich diese beiden Arten der Verbürgung lediglich dadurch, dass die sponsio als obligatio iuris civilis nur den des Bürgerrechts Teilhaftigen, die fidepromissio dagegen auch den Peregrinen zugänglich war. Das justinianeische Recht kennt nur noch die in der weiteren Rechtsentwickelung

[1]) Siehe darüber Sohm § 80, 3 Anm. 3.

üblich gewordene fideiussio als Bürgschaftsform. In ihrer Anwendbarkeit erweitert und in ihrer Wirksamkeit verstärkt, hat bei dieser Art der Verbürgung andererseits zuerst der eigenartige Charakter der Bürgschaft als Sicherstellung für eine fremde Schuld gebührend Rechnung gefunden. Während nämlich die sponsio und fidepromissio nur zulässig waren, wenn die Hauptschuld auf einem Verbalkontrakt beruhte, konnte die „freiere" fideiussio für eine jede Schuld gültig eingegangen werden, mochte sie aus Kontrakt oder Delikt entstanden sein. Während ferner sponsio und fidepromissio ihrer Natur nach nur gleichzeitig mit der Verbindlichkeit des Hauptschuldners eingegangen werden konnten, war die fideiussio von vornherein auch nach Begründung der Hauptschuld möglich[1]). Auch die Unvererblichkeit, die nach der lex Furia de sponsu v. J. 345 v. Chr. angeordnete zweijährige Verjährung, sowie der strenge Regress des Bürgen an den Schuldner mittelst der manus iniectio sind bei der fideiussio in Wegfall gekommen. Der bedeutendste Unterschied zwischen der sponsio und fidepromissio einerseits und der fideiussio andererseits liegt aber darin, dass die beiden älteren Bürgschaftsformen für sich selbständige Obligationen begründeten, während sich in der fideiussio zuerst der akzessorische Charakter der Bürgschaft ausprägt. Wie Girtanner mit Recht bemerkt, zeigt sich diese Eigentümlichkeit bereits in der „äusseren Form"; „es ist kein spondere oder promittere, wodurch eine selbständige Obligation begründet wurde, sondern ein iubere, welches nur die Kraft hat, dass die gegen einen Anderen begründete Forderung auch gegen den

---

[1]) Sohm a. a. O.

iubens Geltung habe."[1]) Die Gültigkeit der fideiussio ist also stets durch die Existenz einer gültigen Hauptschuld bedingt, und der Inhalt und Umfang der Hauptschuld ist für den Inhalt und Umfang der Verpflichtung des Bürgen derart massgebend, dass seine Verpflichtung nicht über die Verpflichtung des Hauptschuldners hinaus ausgedehnt werden kann. Dem Gläubiger stehen somit zwei gleichmässig verpflichtete Schuldner gegenüber, von denen er an und für sich nach seiner Wahl den Einen oder den Anderen in Anspruch nehmen kann. Hat er jedoch einmal dieses Wahlrecht gegen einen der Schuldner ausgeübt, so verliert er, wie bereits oben erwähnt, infolge der Wirkung der litis contestatio sein Klagerecht gegen den Anderen. Die darin für den Gläubiger liegende Härte — z. B. bei Zahlungsunfähigkeit des gewählten Beklagten — ist nun aber im justinianeischen Recht mittelbar durch Einführung einer Begünstigung des Bürgen beseitigt. Novelle 4 gibt nämlich dem Bürgen das beneficium excussionis sive ordinis: die Rechtswohltat der Vorausklage: d. h. der Bürge kann unter gewissen Beschränkungen verlangen, dass der Gläubiger den Hauptschuldner zuerst einklage. Daraus aber ergab sich die Notwendigkeit, die Wirkung der litis contestatio im Prozesse des Gläubigers gegen den Hauptschuldner für den Prozess des Gläubigers gegen den Bürgen aufzuheben. Wenn, wie oben gesagt, vor Einführung der Novelle 4 dem Gläubiger ein Wahlrecht zustand, sich zuerst an den Hauptschuldner oder an den Bürgen zu halten, so wird er hierbei in Erwägung gezogen haben, welcher von beiden ihm gleichmässig verpflichteten Schuldner zur Zeit am zahlungsfähigsten sei, da er durch die einmal er-

[1]) Girtanner S. 20.

hobene Klage gegen den Einen sein Klagerecht gegen den Anderen verlor. Es kann nun der Fall eintreten, dass der Gläubiger, der mit der Einziehung seiner Forderung aus Fahrlässigkeit zu lange gezögert hat, so dass nunmehr sein Hauptschuldner zahlungsunfähig geworden ist, nur noch den Bürgen angehen kann. Alsdann fragt es sich, ob der Bürge gegen die Klage des Gläubigers einwenden kann, er brauche nicht zu zahlen, da der Gläubiger durch seine eigene Schuld versäumt habe, den Hauptschuldner rechtzeitig einzuklagen. Die Antwort gibt uns l. 62 D. de fid. et mand. XLVI 1 Scaevola: „Si fideiussor creditori denuntiaverit, ut debitorem ad solvendam pecuniam compelleret, vel pignus distraheret, isque cessaverit, an possit eum fideiussor doli mali exceptione summovere? Respondit, non posse"; hiernach hat der Bürge ohne weiteres seiner Verpflichtung nachzukommen.

Dieses Ergebnis, das an und für sich eine grosse Härte für den Bürgen darstellt, entspricht jedoch dem Prinzip des alten römischen Bürgschaftsrechtes. Eben weil, wie oben bemerkt, dem Gläubiger zwei gleichmässig verpflichtete Schuldner nach seiner freien Wahl zur Verfügung stehen, kann ihm ein Verschulden niemals zur Last gelegt werden.[1])

Ist nun aber eine Bürgschaft derart eingegangen worden, dass von dem Bürgen nur „quod a debitore servari non potest" verlangt werden kann, so kann bei dieser sog. Schadlosbürgschaft (fideiussio indemnitatis) der Bürge selbstverständlich nur in Anspruch genommen werden, wenn der Schaden, den der Gläubiger durch gänzliche oder teilweise Nichtzahlung seitens des Hauptschuldners erlitten hat, nicht auf

[1]) Vangerow III § 578 Anm. 3.

ein Verschulden des Gläubigers zurückzuführen ist vgl. l. 41 pr. D. 46,1: Modestinus: „Si fideiussores in id accepti sunt, quod a curatore servari non possit, et post impletam legitimam aetatem tam ab ipso curatore, quam ab heredibus eius solidum servari potuit, et cessante eo, qui pupillus fuit, solvendo esse desierit, non temere utilem in fideiussores actionem competere."

Während die Frage, ob der Gläubiger dem Bürgen gegenüber zur Sorgfalt verpflichtet ist, bei der gewöhnlichen fideiussio umstritten ist, ist fast allgemein anerkannt, dass der Gläubiger bei der fideiussio indemnitatis seine Fahrlässigkeit zu vertreten hat.[1]) Seit Einführung der Novelle 4 wurde nun aber diese Frage hinsichtlich der einfachen fideiussio bedeutungslos. Denn dadurch, dass der Bürge mittels des beneficium excussionis verlangen konnte, dass sich der Gläubiger zunächst an den Hauptschuldner halte, war er verpflichtet, nur noch dasjenige dem Gläubiger zu zahlen, was dieser von dem Hauptschuldner nicht erlangen konnte. Es war also die einfache fideiussio im Grunde nichts anderes geworden, als eine fideiussio indemnitatis. Und jetzt galt allgemein der Satz, dass, wenn der Gläubiger infolge seiner Nachlässigkeit keine Befriedigung von dem Hauptschuldner erlangen konnte, auch der Bürge nicht in Anspruch genommen werden durfte.[2])

Dem Bürgen, der den Gläubiger befriedigt und dadurch den Hauptschuldner befreit hat, muss rechtlich die Möglichkeit gewährt werden, für das, was er

---

[1]) Vangerow III § 578 Anm. 3. Windscheid § 478 Anm. 10. Puchta § 405. Arndts § 357 Anm. 2.

[2]) Vangerow III § 578 Anm 3. Windscheid § 478 Anm. 10. Arndts § 357 Anm. 2.

zur Befreiung des Hauptschuldners geleistet hat, von diesem Ersatz zu erlangen. In Fällen, wo der Bürge im Auftrage des Hauptschuldners oder in dessen Interesse die Bürgschaft übernommen hat, kann er seine Ansprüche ohne weiteres mit der actio mandati contraria bezw. mit der actio negotiorum gestorum contraria geltend machen. Anders liegt die Sache, wenn der Bürge mangels eines selbständigen Verpflichtungsgrundes an sich einen klagbaren Anspruch gegen den Hauptschuldner nicht hat; hier bedarf er zur Verfolgung seines Ersatzanspruches eines besonderen Rechtsbehelfs. Dieser ist ihm in dem sog. beneficium cedendarum actionum gegeben, vermöge dessen er verlangen kann, dass der Gläubiger ihm seine Forderung gegen den Hauptschuldner abtrete.

Allerdings nützt die actio cessa nicht immer dem Bürgen; dem Hauptschuldner stehen alle die Einreden zu, die er gegen den Regressanspruch des Bürgen hat, die sich auf das persönliche Verhältnis zwischen ihm und dem Bürgen beziehen, z. B. kann der Hauptschuldner sich wie gegen den Regressanspruch des Bürgen auch gegenüber der actio cessa des Gläubigers darauf berufen, dass der Bürge sich als negotiorum gestor animo donandi verbürgt habe. Ebenso wie sich mehrere Personen für dieselbe Leistung als Schuldner verpflichten können, können sich auch mehrere Personen für ein und dieselbe Schuld verbürgen; sie sind alsdann auch wie Mitschuldner korreal verpflichtet: Jeder von ihnen haftet für das Ganze. Es geniessen jedoch Mitbürgen kraft des beneficium divisionis eine ähnliche Rechtswohltat, wie sie dem Einzelbürgen im beneficium excussionis gegenüber dem Hauptschuldner zusteht: sie können nämlich auf Grund jener Rechtswohltat verlangen, dass der Gläu-

biger seine Forderung auf die präsenten und solventen Bürgen verteile.[1])

Ausser aus den allen Obligationen gemeinsamen Aufhebungsgründen geht die Verpflichtung des Bürgen durch den Wegfall der Hauptschuld oder durch Vereinigung derselben in ein und derselben Person, sog. confusio, unter.

Eine besondere Art der Sicherstellung des Gläubigers war das sog. constitutum debiti alieni, ein Institut des prätorischen Rechts, das als solches formlos eingegangen werden konnte. Der Konstituent begründete dadurch im Gegensatze zur fideiussio für sich eine besondere Verbindlichkeit, aber auf eine Leistung, welche zum Inhalt die Erfüllung der Verbindlichkeit des Hauptschuldners hatte; er wurde daher nicht wie der fideiussor neben dem Hauptschuldner Korrealschuldner, sondern blosser Solidarschuldner;[2]) auch konnte das constitutum unter anderen Modalitäten als die Hauptschuld eingegangen werden.[3]) Die aus dem constitutum entspringende Klage war die actio constitutae pecuniae oder constitutoria. Justinian hat gewissen Beschränkungen, an die diese Klage nach dem Edikt gebunden war, beseitigt: so verlieh er sie auch dann, wenn der Schuldgegenstand in anderen als vertretbaren Sachen (res, quae pondere, numero vel mensura consistunt) bestand, und über Jahresfrist hinaus.[4])

Abgesehen von den Beschränkungen, die das römische Recht bezüglich der Bürgschaften der Soldaten und Geistlichen enthält, unterliegt dort die Bürgschaft

[1]) Windscheid § 479. Sohm S. 381.
[2]) Windscheid § 476.
[3]) Arndts § 351.
[4]) Arndts a. a. O.

als eine Art der Interzession auch den für diese geltenden Regeln. Es findet somit das senatus consultum Velleianum auch in Betreff der Eingehung der Bürgschaft der Frauen Anwendung: Bürgschaften der Frauen sind nach ihm wie jede andere Interzession derselben in der Regel[1]) unwirksam, d. h. es steht der Klage eine exceptio entgegen. Justinian hat jedoch diese Bestimmung des Senatuskonsults dahin geändert, dass er Interzessionen der Frauen für wirksam erklärte, falls sie durch eine öffentliche, von drei Zeugen unterschriebene Urkunde eingegangen waren. Für die Interzession einer Ehefrau für ihren Ehemann hat er indessen bestimmt, dass sie, „in welcher Form sie auch beurkundet werde", schlechthin nichtig sein solle.[2])

Das gemeine Recht hat die römisch-rechtlichen Bestimmungen über die Bürgschaft im wesentlichen aufrechterhalten. Nach der herrschenden Ansicht unterscheidet es jedoch nicht mehr zwischen fideiussio und constitutum, sondern behandelt diese beiden Rechtsinstitute unterschiedslos als „Bürgschaft."[3]) Ausgeschlossen ist aber deshalb nicht, dass auch nach gemeinem Rechte die Parteien einen Vertrag schliessen können, der lediglich den Charakter des constitutum debiti alieni trägt.

Auch das bürgerliche Gesetzbuch hat sich die römisch- und gemeinrechtlichen Grundsätze über die Bürgschaft im allgemeinen zu eigen gemacht. Nach § 765 Abs. 1 B. G. B. verpflichtet sich der Bürge durch den Bürgschaftsvertrag gegenüber dem Gläubiger eines Dritten, für die Erfüllung der Verbindlich-

[1]) Die Ausnahmen siehe Arndts § 361.

[2]) Arndts § 362 und § 363.

[3]) Arndts § 353. Girtanner S. 373ff. A. M. Windscheid § 476. Vangerow § 579.

keit des Dritten einzustehen. In seinen Einzelbestimmungen enthält indessen unser heutiges Recht eine Reihe vom römischen und gemeinen Rechte abweichender Normen.

Gemäss § 766 Satz 1 B.G.B. „ist zur Gültigkeit des Bürgschaftsvertrages schriftliche Erteilung der Bürgschaftserklärung erforderlich.“ Diese Vorschrift, die erst durch Beschluss der Reichstagskommission in das Gesetzbuch aufgenommen worden ist, soll allzu voreiliger Übernahme einer Bürgschaft vorbeugen. Auf den ersten Blick könnte man meinen, dass das Erfordernis einer besonderen Form zur Gültigkeit des Bürgschaftsvertrags keine erhebliche Abweichung vom römischen Rechte bedeute, da ja auch hier für die fideiussio eine, wenn auch andere Formvorschrift bestand. Bei näherer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass im bürgerlichen Gesetzbuch nicht der Bürgschaftsvertrag an eine Form gebunden ist, sondern dass nur für die Bürgschaftserklärung: für die Erklärung Bürge sein zu wollen: welche die Grundlage des Vertrages bildet, Schriftlichkeit vorgeschrieben ist. Die Annahme jener Erklärung, durch die erst der Vertrag zustande kommt, kann formlos geschehen. Bei der römischen fideiussio musste dagegen der eigentliche Bürgschaftsvertrag zu seiner Gültigkeit der vorgeschriebenen Form entsprechen.

Nach römischem und gemeinem Rechte kann der Bürge, der den Gläubiger befriedigt hat, wie oben bemerkt, mittels des beneficium cedendarum actionum von dem Gläubiger die Abtretung seiner Forderung gegen den Hauptschuldner verlangen. Das bürgerliche Gesetzbuch geht zu Gunsten des Bürgen einen Schritt weiter, indem es im § 774 Abs. 1 Satz 1 bestimmt: „Soweit der Bürge den Gläubiger befriedigt,

geht die Forderung des Gläubigers gegen den Hauptschuldner auf ihn über.“ Während also im römischen und gemeinen Rechte die Abtretung der Forderung durch cessio necessaria erfolgte — der Bürge konnte die Abtretung nötigenfalls durch Klage von dem Gläubiger erzwingen —, lässt das bürgerliche Gesetzbuch die Forderung kraft Gesetzes durch cessio legis auf den Bürgen übergehen.

Der Bürge kann ferner nach § 768 Abs. 1 Satz 1 B.G.B. — ausgenommen den Eall des § 768 Abs. 1, Satz 2 daselbst[1]) — alle dem Hauptschuldner zustehenden Einreden geltend machen. Nach römischem und gemeinem Rechte „konnte der Bürge nur diejenigen Einreden des Hauptschuldners unbedingt vorschützen, die keine Naturalobligation bestehen liessen“; die übrigen Einreden standen dem Bürgen teils nur bedingt („wenn er ein Regressrecht gegen den Hauptschuldner hatte“), teils, nämlich die sogenannten höchst persönlichen, überhaupt nicht zu[2]).

Das bürgerliche Gesetzbuch hat ferner abweichend vom römischen und gemeinen Recht im § 770 dem Bürgen noch zwei „verzögerliche“ Einreden zugebilligt.[3])

1. Solange der Hauptschuldner das seiner Verbindlichkeit zu Grunde liegende Rechtsgeschäft anzufechten berechtigt ist, kann der Bürge die Befriedigung des Gläubigers verweigern.

2. Solange sich der Gläubiger durch Aufrechnung gegen eine fällige Forderung des Hauptschuldners befriedigen kann, ist der Bürge zu einer gleichen Verweigerung befugt.

Billiger Weise wird anzunehmen sein, dass der

[1]) Eine weitere Ausnahme s. K. O. § 193.

[2]) Enneccerus § 412, III, 1.

[3]) Enneccerus § 413, II.

Bürge die erstere Einrede auch dann hat, wenn ausnahmsweise das Anfechtungsrecht nur dem Schuldner zusteht (z. B. wenn die Schuld des Gläubigers aus einem vorsätzlichen Delikte herrührt[1]).

Dagegen steht dem Bürgen nach geltendem Rechte die Befugnis, „mit einer dem Hauptschuldner gegen den Gläubiger zustehenden Forderung aufzurechnen", nicht mehr zu.[2]) Diese Bestimmung des römischen und gemeinen Rechts hat deshalb keine Aufnahme im bürgerlichen Gesetzbuch finden können, weil sie mit dem Prinzip des § 387 B.G.B., nach dem für die Aufrechnung zweier Forderungen Gegenseitigkeit — d. h. dass die beiden Personen einander Leistungen schulden — verlangt wird, nicht in Einklang stehen würde. Für die Einrede der Vorausklage bestehen im bürgerlichen Gesetzbuche (§§ 771 ff.) zum Teil andere Voraussetzungen als im römischen und gemeinen Recht.

Auch hinsichtlich der Frage, ob der Gläubiger gegenüber dem Bürgen zur Sorgfalt verpflichtet ist, steht das bürgerliche Gesetzbuch auf einem anderen Standpunkt als das seit Justinian geltende römische Recht. Es bestimmt zwar im § 776, dass der Bürge, wenn der Gläubiger ein mit der Forderung verbundenes Vorzugsrecht, eine für sie bestehende Hypothek, ein für sie bestehendes Pfandrecht oder das Recht gegen einem Mitbürgen aufgibt, insoweit frei wird, als er aus dem aufgegebenen Rechte hätte Ersatz verlangen können. Aber gerade daraus, dass hier die besonderen Fälle aufgezählt sind, in denen der Bürge nicht mehr belangt werden kann, ergibt sich, dass im Allgemeinen von einer Befreiung des Bürgen

[1]) Enneccerus § 413, II, 2.

[2]) Enneccerus a. a. O.

von seiner Verpflichtung nicht gesprochen werden darf, wenn der Gläubiger in sonstiger Weise infolge seiner Nachlässigkeit keine Zahlung vom Hauptschuldner erlangen kann.[1])

Dieser Grundsatz entspricht auch dem Wesen der Bürgschaft, die „nur eine streng einseitige Verpflichtung erzeugt."[2])

Der Gläubiger erlangt durch die Bürgschaft an sich nur Rechte, ohne Verpflichtungen zu übernehmen, es kann schon hiernach von einer wirklichen Diligenzpflicht keine Rede sein.[3])

Auch durch die dem Bürgen nach § 771 B.G.B. zustehenden Einrede der Vorausklage ist dieser Grundsatz im Gegensatz zum Pandektenrechte nicht beeinflusst worden. Denn „das Recht der Vorausklage des B.G.B. besteht nicht darin, dass der Bürge nur für das, was der Gläubiger vom Schuldner nicht erlangen kann, haftet, sondern beruht lediglich darauf, dass die Geltendmachung des Anspruchs gegen den Bürgen als unbillig erscheint, solange der Gläubiger sich ohne besondere Beschwerlichkeit sein Recht beim Hauptschuldner zu holen vermag."[4])

Manche Schriftsteller, wie Crome (§ 298, 3 a) und v. Staudinger (ad § 776 Anm. 3 c) sind indes der Ansicht, dass ein Verschulden des Gläubigers dann vorliege, wenn er gegen die allgemeinen Rechtssätze über Treu und Glauben (§§ 157, 242 B.G.B.) verstosse. Die Motive (S. 679), wie auch Planck (ad § 776 Anm. 2 a) und Enneccerus (§ 415, IV.) verneinen jedoch, dass diese Grundsätze auf die Bürgschaft anzuwenden

[1]) Vgl. Achilles § 776 Anm. 3, Örtmann § 776 Anm. 2 b.
[2]) Enneccerus § 415, IV.
[3]) Motive S. 678.
[4]) Enneccerus a. a. O.

seien. Nach Planck a. a. O. „setzt § 242 voraus, dass eine Verpflichtung zu einer Leistung besteht, und bestimmt nur, dass bei der Erfüllung dieser Verpflichtung die Grundsätze von Treu und Glauben zu berücksichtigen sind.“ „Natürlich kann der Gläubiger dem Bürgen Sorgfaltsanwendung bei Geltendmachung seiner Rechte oder Rechtzeitigkeit dieser Geltendmachung besonders versprechen.“[1])

Der Bürge ist aber nicht völlig schutzlos; es stehen ihm vielmehr folgende Mittel zu Gebote:

a) Im Fall des § 775 kann er dem Hauptschuldner die Bürgschaft kündigen.

b) Er kann den Gläubiger auszahlen und sich dadurch dessen Rechte dem Schuldner gegenüber verschaffen.[2])

Mitbürgen haften nach § 769 B.G.B. stets als Gesamtschuldner. Die römisch- und gemeinrechtliche Einrede der Teilung ist fortgefallen. Nicht mehr in Geltung sind nach heutigem Rechte die beschränkenden Bestimmungen über die Bürgschaften der Soldaten und Geistlichen und ebenso die über die Bürgschaften der Frauen. Derartige Beschränkungen sind mit dem modernen Rechte, das grundsätzlich allen Personen gleiche Rechtsfähigkeit zuerkennt, unverträglich.

---

[1]) Örtmann § 776 Anm. 2 c.

[2]) Örtmann § 776 Anm. 3. Enneccerus § 415, IV.

II. Kreditauftrag.

Der Kreditauftrag, das gemeinrechtliche mandatum qualificatum, tritt uns zuerst in den Institutionen des Gaius (III § 156) bei der Besprechung des mandatum tua gratia entgegen.[1]) Dort berichtet uns Gaius, dass die Gültigkeit dieses Mandats nicht bei allen Juristen Anerkennung gefunden habe; während sich nämlich Servius einst gegen dieselbe ausgesprochen habe, sei man doch jetzt fast allgemein („sequimur") von der Ansicht des Sabinus überzeugt, dass auch ein solches Mandat mit rechtlicher Wirksamkeit begründet werden könne. Die Gegner der letzteren Meinung beriefen sich auf den Satz, dass ein „mandatum tua gratia" nach l. 2 pr. D. 17,1 nichtig sei. („Mandatum inter nos contrahitur, sive mea tantum gratia tibi mandem, sive aliena tantum, sive mea et aliena, sive mea et tua, sive tua et aliena; quodsi tua tantum gratia tibi mandem, supervacuum est mandatum, et ob id nulla ex eo obligatio nascitur"). Bei näherer Betrachtung finden wir jedoch, dass das mandatum qualificatum keineswegs als mandatum tantum tua gratia bezeichnet werden kann. Ein solches läge nämlich nur vor, wenn an der Ausführung des Mandats lediglich der Mandatar ein Interesse hätte. An dem Mandatum qualifica-

[1]) Hädenkamp S. 2.

tum ist aber immer auch der Dritte, der Kreditempfänger, interessiert (sive tua et aliena gratia), mitunter kann sogar auch der Mandant (mea gratia) daran interessiert sein. Ob auch Sabinus auf Grund dieser Erwägungen zur Bejahung der rechtlichen Wirksamkeit des mandatum qualificatum gekommen ist, lässt sich nicht feststellen; jedenfalls fand erst seit ihm dessen Gültigkeit allgemeine Anerkennung und wurde dann auch im justinianeischen Rechte approbiert. (cfr. § 6 J. 3, 26).

Bei der Untersuchung, ob der Kreditauftrag ein selbständiges, nach eigenen Grundsätzen zu beurteilendes Rechtsinstitut ist, oder bloss als eine Unterart der Bürgschaft anzusehen ist, muss nun zunächst auf die geschichtliche Entwickelung des mandatum qualificatum zurückgegangen werden.

Wir haben oben gesehen, dass eine Bürgschaft bei den Römern ursprünglich nur in der strengen Form der sponsio übernommen werden konnte; eine formlose Verabredung, die Haftung für eine fremde Verbindlichkeit zu übernehmen, erzeugte keine klagbare Obligation; nuda pactio obligationem non parit (l. 7 § 4 D. de pactis 2,14). Jene Form der Bürgschaftsübernahme erwies sich aber bei der weiteren Ausdehnung des Handels und Verkehrs namentlich deshalb als unzureichend, weil sie wegen der Stipulation die gleichzeitige Anwesenheit der Parteien erforderte. Das Bedürfnis, auch räumlich getrennte Personen zum Zwecke der Verbürgung kontrahieren zu lassen, musste daher durch Zulassung einer dazu geeigneten, jedenfalls von der Stipulationsform freien Vertragsart befriedigt werden. Und da bot sich in einer Ausbildung des Mandats dahin, dass der Mandant die Verpflichtung übernahm, dem Mandatar den Schaden, welcher ihm als Gläubiger durch Nicht-

erfüllung der Verbindlichkeit des Hauptschuldners erwachsen werde, zu ersetzen[1]), am einfachsten die Möglichkeit, auch unter Abwesenden den Bürgschaftszweck zu erreichen. So entstand das sog. mandatum qualificatum. Im Laufe der Zeit wurde dieses alsdann derart häufig zum Ausdruck des Bürgschaftswillens benutzt, dass man es geradezu als eine Art der Bürgschaft ansah, und dass Justinian kein Bedenken trug, dasselbe in seiner Kodifikation im Anschluss an die Aussprüche bedeutender Juristen (cfr. Julianus in l. 32 D. 17,1, Scaevola in l. 62 § 1 h. t. und Paulus in l. 48 pr. D. de minoribus 4,4) in einem und demselben Titel mit der Bürgschaft zu behandeln (D. de fid. et mand. 46,1).[2]) Die für die Bürgschaft geltenden Rechtsnormen, so das beneficium divisionis und das senatusconsultum Velleianum, wurden daher schon vor Justinian, namentlich aber seit dessen Kodifikation durchweg auch auf das mandatum qualificatum angewendet.[3]) Umgekehrt hat aber auch die Gleichstellung des mandatum qualificatum mit der Bürgschaft die von Justinian für die eigentliche Bürgschaft (fideiussio) aufgestellten Rechtsnormen beeinflusst; so ist es insbesondere darauf zurückzuführen, dass Justinian die klagekonsumierende Wirkung der litis contestatio durch l. 28 C. de fid. et mand. 8,41 für die fideiussio aufhob. Der Verfolgung der Rechtsansprüche aus dem mandatum qualificatum konnte nämlich jene Wirkung der litis contestatio um deswillen niemals hinderlich werden, weil „die Verbindlichkeit des Dritten aus dem Kreditum und die des Auftraggebers aus dem Mandat auf ganz ver-

---

[1]) Windscheid § 476.

[2]) Hädenkamp S. 12.

[3]) Girtanner S. S. 102, 135, § 37. Arndts § 359.

schiedenen Rechtsgründen beruhen und in gar keinem Konnex miteinander stehen."[1])

Wie im römischen, so hat man auch im gemeinen Rechte den Kreditauftrag bis weit in die Neuzeit hinein einfach als Bürgschaftsform aufgefasst und behandelt. Erst im 19. Jahrhundert gewannen einzelne Pandektisten die Überzeugung, dass der Kreditauftrag seinem Charakter nach doch ein von der Bürgschaft verschiedenes Rechtsinstitut sei. Dieser Ansicht trat namentlich Arndts entgegen.[2]) Zur Entscheidung der aufgeworfenen Streitfrage bedarf es zunächst der Untersuchung der rechtlichen Struktur des Kreditauftrags und der Feststellung der auf ihn anwendbaren besonderen Regeln.

Der Kreditauftrag ist seinem Wortlaut nach der Auftrag, einem Dritten Kredit zu geben. Wird ein solcher Auftrag erteilt, so versteht es sich nach römischem Rechte von selbst, dass der betreffende Kredit von dem Beauftragten in eigenem Namen und für eigene Rechnung gegeben werden soll, weil dort nur indirekte Stellvertretung anerkannt war, der Beauftragte den Auftrag also stets in eigenem Namen und für eigene Rechnung ausführen musste. Die Definition des Kreditauftrags für das gemeine Recht verlangt dagegen den Zusatz, dass der betreffende Kredit „in eigenem Namen und für eigene Rechnung" gegeben werden soll, weil nach gemeinem Rechte auch direkte Stellvertretung möglich ist.[3]) Tritt nämlich der Beauftragte als direkter Stellvertreter (alieno nomine) auf, und „wird" dadurch „der Mandator in unmittelbare Rechtsbeziehungen zu

[1]) Hädenkamp S. 11.
[2]) Arndts § 353, insbesondere Anm. 3.
[3]) Hädenkamp S. 33.

dem Kreditempfänger gesetzt, dann ermangelt es eines wesentlichen Erfordernisses des Kreditmandats."[1])

Der Kreditauftrag ist also zunächst ein wirklicher Auftrag, auf den infolgedessen die Grundsätze über das Mandat Anwendung finden müssen. Er kommt daher zustande durch die Annahme des Beauftragten, seinem Inhalt zu entsprechen. Da sein Inhalt aber darauf gerichtet ist, einem Dritten in eigenem Namen und für eigene Rechnung Kredit zu gewähren, so stellt er sich als ein besonders gearteter Auftrag: als ein mandatum qualificatum dar.

Die Kreditgewährung kann nun sowohl darin bestehen, dass erst ein Darlehen gegeben wird, als auch in blosser Stundung einer schon bestehenden Forderung (cfr. l. 12 § 14 D. 17,1). Von einem Kreditauftrag kann dagegen keine Rede sein, wenn der Auftraggeber erst, nachdem jemand ein Darlehen gegeben hat, diesem den Auftrag erteilt, dem Darlehensempfänger das betreffende Darlehen zu gewähren; denn der Kreditauftrag kann, wie jeder Auftrag, immer nur auf eine zukünftige Rechtshandlung gerichtet sein. Weil die Kreditgewährung aber beim Kreditauftrag im eigenen Namen und für eigene Rechnung des Beauftragten erfolgt, so birgt sie für ihn wegen der Unsicherheit ob der Kreditempfänger die aus der Kreditgewährung entstehende Verbindlichkeit erfüllen werde, eine besondere Gefahr, für die, eben weil der Kredit zufolge Auftrags gewährt wird, der Auftraggeber einzustehen hat.

Nach römischem Rechte begründete das mandatum qualificatum als Gattung der Interzession, „wenn es ausgeführt war, für den Beauftragten, welcher es ausgeführt hatte, ein Rechtsverhältnis sowohl zu dem

[1]) Bendix in Kohler-Ring, Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 20 S. 162.

Dritten, zu dessen Gunsten die Ausführung erfolgt war, als auch zu dem Auftraggeber (mandator), und der Letztere wurde von seiner Verbindlichkeit nicht dadurch befreit, dass auch dem Dritten durch die zu seinen Gunsten erfolgte Ausführung des Auftrags eine Verbindlichkeit gegen den Beauftragten erwachsen war".[1]) Dem Beauftragten stand daher (cfr. l. 13 D. de fid. et mand. 46, 1) sowohl gegen den Dritten, als gegen den Auftraggeber ein Klagerecht zu, und so bezeichnet die l. 7 C. 4, 35 ausdrücklich die condictio (certi ex mutuo) als Klage gegen den Darlehensempfänger und die actio mandati (contraria) als solche gegen den Auftraggeber.[2])

Anlangend die letztere Klage, die actio mandati contraria: so kann der Mandatar bekanntlich mit dieser im Falle des mandatum simplex Ersatz aller durch Ausführung des Mandats ihm entstandenen Auslagen und Schäden verlangen, ausgenommen den Schaden, den er durch eigene Schuld (dolus oder culpa) erlitten hat. Beim Kreditmandat fällt nun aber begrifflich unter die Auslagen des Mandatars die kreditierte Summe. Während aber beim mandatum simplex die Auslagen von dem Mandatar sofort, nachdem sie erfolgt sind, verlangt werden können: hat der Mandatar beim Kreditauftrag Anspruch auf Ersatz der kreditierten Summe durch den Mandanten nicht schon sofort nach deren Auszahlung, sondern erst, wenn der Kreditempfänger seiner Verbindlichkeit ihm gegenüber nicht nachkommt. Denn „der Kreditmandatar erwirbt im Momente der Hingabe des Darlehens ein vollwertiges rechtliches Äquivalent, nämlich die Darlehensforderung. Vollwertig zu sein, hört dasselbe

[1]) Striethorst, Archiv, Bd. 28 S. 172.

[2]) Striethorst, Archiv, a. a. O.

erst im Augenblick der Fälligkeit des Darlehens auf; normalerweise erfolgt dann die Tilgung der Schuld durch den Dritten und damit die Wiedererlangung der aufgewendeten wirtschaftlichen Werte; erfolgt sie nicht, so besteht sofort die Gefahr der Nichterfüllung überhaupt, das Vermögen des Kreditmandatars ist von nun an um diese Gefahr vermindert". [1]) Freilich braucht der Beauftragte nicht in allen Fällen mit der Inanspruchnahme seines Auftraggebers bis zum Momente der Fälligkeit der kreditierten Summe zu warten. „Gerät z. B. der Darlehensempfänger vor Fälligkeit in Vermögensverfall, so haftet der Kreditmandant schon vor Fälligkeit, denn dann ist nicht nur die Gefahr, sondern die Gewissheit eines Verlustes vorhanden, die Auslagen sind erstattungsfähig geworden". [2])

Wie steht es nun mit der Verwirklichung der Ansprüche des Auftraggebers? Kann er ebenso wie beim mandatum simplex von dem Beauftragten mit der actio mandati directa auch die Erfüllung des erteilten Auftrags verlangen? Diese sehr bestrittene Frage findet u. E. in der l. 6 § 4 D. mandati vel contra 17, 1 ihre bejahende Beantwortung: Dort heisst es nämlich: Si tibi mandavero, quod mea non intererat, veluti ut pro Seio intervenias, vel ut Titio credas, erit mihi tecum mandati actio, ut Celsus libro septimo Digestorum scribit, et ego tibi sum obligatus. Durch diese Worte Ulpians ist u. E. der deutliche Beweis erbracht, dass die Römer die actio mandati directa uneingeschränkt, also auch auf die Erfüllung des mandatum qualificatum angewandt wissen wollten. Die Gegner [3]) behaupten zwar, es sei ein Widerspruch,

[1]) Förster S. 53. Hädenkamp S. 42.
[2]) Förster a. a. O.
[3]) U. a. Sokolowski S. S. 3, 72.

wenn man dem Mandanten, der an der Ausführung des von ihm erteilten Auftrags kein Interesse habe, gleichwohl die actio mandati directa auf Erfüllung zugestehe. Aber ist denn wirklich stets ein Interesse des Mandanten an der Ausführung des Kreditauftrags ausgeschlossen? Der Dritte (Kreditempfänger) kann ein Bekannter oder Geschäftsfreund des Auftraggebers sein; der Auftraggeber kann an den Geschäften des Dritten finanziell beteiligt sein; kurz, es sind eine Reihe idealer und materieller Beweggründe denkbar, die den Auftraggeber an der Ausführung des Kreditauftrags interessiert erscheinen lassen.[1]) Wenn daher auch die actio mandati directa auf Erfüllung des mandatum qualificatum in der Praxis wegen der der Natur dieses Auftrags entsprechenden sofortigen Abweisung oder Ausführung selten zur Anwendung gelangt sein mag, so kann doch deshalb ihre diesbezügliche Zulässigkeit bei demselben nicht verneint werden.[2])

Dass der Kreditmandant vom Kreditmandatar mit der actio mandati directa die Herausgabe des durch die Ausführung des Auftrags Erworbenen, namentlich also die Abtretung der dem Beauftragten gegen den Dritten zustehenden Klagen verlangen kann, versteht sich von selbst und ist allgemein anerkannt.[3])

Wie bei dem mandatum simplex die Annahme des Auftrags auch stillschweigend durch Ausführung des Auftrags erfolgen kann, so kann auch die Annahme des mandatum qualificatum ohne besondere Erklärung gegenüber dem Mandanten durch tatsächliche Gewährung des Kredits erfolgen; es wird aber für die Annahme des Kreditauftrags auch schon eine blosse

[1]) Hädenkamp S. 40.
[2]) Hädenkamp S. S. 39, 40.
[3]) Hädenkamp S. 39.

Erklärung an den Dritten genügen, dass ihm der betreffende Kredit zur Verfügung stehe.

Für das Widerrufsrecht des Mandanten und das Kündigungsrecht des Mandatars gelten ebenfalls beim Kreditauftrag dieselben Grundsätze wie beim einfachen Auftrag. Ob insbesondere bei längerer Verzögerung der Kreditgewährung durch den Beauftragten zur Annullierung des Auftrags überhaupt ein Widerruf des Auftraggebers erforderlich ist, wird ebenso wie bei unangemessener Verzögerung der Ausführung jedes Auftrags nach Lage des Einzelfalles zu beurteilen sein. Beim Kreditauftrag kann regelmässig die Zeit der Ausführung des Auftrags schon deshalb nicht als dem freien Belieben des Beauftragten unterstellt gelten, weil für den Auftraggeber sowohl seine eigene Vermögenslage als auch die Kreditwürdigkeit des Dritten zur Zeit der Erteilung des Auftrags von massgebender Bedeutung sind. Für den Beauftragten wird namentlich ein wichtiger Grund zur Kündigung vorliegen, wenn sich nach Annahme des Auftrags die Vermögensverhältnisse des Dritten oder auch des Auftraggebers verschlechtern.

Die wesentliche Verschiedenheit des Kreditmandats von der Bürgschaft tritt uns aber ferner in der verschiedenartigen Stellung des Kreditmandanten zum Kreditmandatar und des Bürgen zum Gläubiger entgegen.

Windscheid sagt (§ 476) mit Recht: „Der Bürge nimmt die Verbindlichkeit des Hauptschuldners auf sich; er begründet nicht eine neue Verbindlichkeit für sich, sondern erstreckt die Verbindlichkeit des Hauptschuldners auf sich, so dass er neben demselben Korrealschuldner wird.“ Wenn er dann aber als mandatum qualificatum den Fall bezeichnet, wo der „Bürge“ für sich eine besondere Verbindlichkeit begründet auf

eine Leistung, welche zum Inhalt nicht die Erfüllung der Verbindlichkeit des Hauptschuldners hat, sondern den Ersatz des Schadens, welcher dem Gläubiger durch Nichterfüllung der Verbindlichkeit des Hauptschuldners erwachsen werde“: so trägt er hier bei der Bezeichnung des Subjektes als „Bürge“ dem Umstande keine Rechnung, dass die Verbindlichkeit des Bürgen stets akzessorischer Natur ist, dass also, wer eine besondere Verpflichtung auf eine Leistung des angegebenen Inhalts übernimmt, in Wahrheit nicht als Bürge bezeichnet werden kann. Wer sich als Bürge, neben dem Hauptschuldner akzessorisch, auf eine derartige Leistung verpflichtet, ist sog. Schadlosbürge (fideiussor indemnitatis).[1])

Auch der Kreditmandant übernimmt zwar die Verpflichtung zum Ersatze des Schadens, der dem Kreditmandatar durch Nichterfüllung der Verbindlichkeit des Dritten entsteht, aber seine Verpflichtung entspringt dem erteilten Auftrag zur Kreditgewährung; sie ist ihrer Natur nach durchaus verschieden von der Verpflichtung des Kreditempfängers gegen den Kreditmandatar und besteht an sich selbständig und unabhängig von dieser: Hier wird eine besondere Verbindlichkeit zwischen dem Kreditmandanten und dem Kreditmandatar begründet. Infolgedessen „tilgt die Zahlung des Kreditmandanten die Dahrlehensobligation des Dritten rechtlich nicht; sie bewirkt nicht, wie die solutio des Bürgen, den normalen Untergang der Hauptschuld; sie ist vielmehr Tilgung formell und materiell eigener Schuld.“[2]) Die einzige, mittelbare Wirkung, die die Zahlung des Kreditmandanten für den Dritten hat, besteht darin, dass diesem eventuell gegen die

[1]) Arndts § 355.

[2]) Förster S. 106.

Dahrlehnsklage des Gläubigers die exceptio doli zusteht.[1]) Umgekehrt hat auch die Leistung des Kreditempfängers an den Kreditmandatar für das Verhältnis zwischen Kreditmandanten und Kreditmandatar keineswegs die unmittelbare Rechtswirkung der solutio. Wenn der Dritte den Kreditmandatar befriedigt, so wird vielmehr für den Kreditmandanten mittelbar nur die Möglichkeit des Schadensersatzes ausgeschlossen: seine Leistung aus dem Kreditauftrag wird alsdann rechtlich unmöglich, und seine Obligation endigt daher nunmehr „nicht kraft eines besonderen, nur den akzessorischen Verträgen eigentümlichen Endigungsgrundes", — der Leistung des Dritten — „sondern infolge eines allgemeinen, allen selbständigen Obligationen gemeinsamen Endigungsgrundes".[2])

Der Bürge, der den Gläubiger befriedigt hat, kann von diesem mittelst des sog. beneficium cedendarum actionum die Abtretung der ihm gegen den Hauptschuldner zustehenden Forderung verlangen. Einer solchen besonderen Rechtswohltat bedarf der Kreditmandant dem Kreditmandatar gegenüber nicht, da ihm, wie oben bemerkt, die actio mandati directa auf Abtretung der dem Kreditmandatar gegen den Kreditempfänger zustehenden Klagen zur Seite steht.

Dass die Frage, ob der Mandatar dem Mandanten gegenüber zur Sorgfalt verpflichtet ist, anders zu beantworten ist als bei der Bürgschaft, ergibt sich aus der rechtlichen Grundlage des mandatum qualificatum. Gemäss des ihm erteilten Auftrags ist der Mandatar beim mandatum simplex verpflichtet, diesen sorgfältig auszuführen bezw. „für den durch seine Schuld (dolus

[1]) Förster a. a. O.

[2]) Förster S. 107.

oder culpa) verursachten Schaden Ersatz zu leisten."[1]) Beim mandatum qualificatum fällt nun unter die Ausführung des Auftrags naturgemäss auch die sorgfältige Einziehung des an den Dritten hingegebenen Darlehens. Der Mandatar kann daher vom Mandanten in gleicher Weise wie der Gläubiger vom fideiussor indemnitatis nur noch dasjenige ersetzt verlangen, was er ohne sein Verschulden von dem Darlehnsempfänger nicht erlangen konnte.

Wenn wir nach vorstehenden Ausführungen nun aber auch gemeinrechtlich das Kreditmandat als einen von dem Bürgschaftsvertrage verschiedenen Vertrag ansehen und es, wie Dernburg[2]) sagt, als „einen Missgriff" bezeichnen müssen, „wenn manche Neuern dasselbe einfach in der Bürgschaft aufgehen lassen wollen": so lässt sich doch nicht leugnen, dass der Zweck und die Wirkungen des mandatum qualificatum sich vielfach namentlich mit dem Zweck und den Wirkungen der sog. Schadlosbürgschaft (fideiussio indemnitatis) deckten.

Das bürgerliche Gesetzbuch erwähnt den Kreditauftrag nur im letzten Paragraphen seines die Bürgschaft behandelten achtzehnten Titels. Dort (§ 778) heisst es:

Wer einen Anderen beauftragt, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Dritten Kredit zu geben, haftet dem Beauftragten für die aus der Kreditgewährung entstehende Verbindlichkeit des Dritten als Bürge. Die Einstellung dieses Paragraphen ist entsprechend der Einstellung des § 680 des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches erfolgt. Im § 680 des Entwurfs war indessen das Rechtsverhältnis zwischen dem

[1]) Arndts § 292.

[2]) Dernburg, Pandekten § 77, 2.

Kreditmandanten und dem Kreditmandatar folgendermassen zum Ausdruck gebracht:

Hat Jemand den ihm von einem Anderen erteilten Auftrag, in eigenem Namen und für eigene Rechnung einem Dritten Kredit zu geben, angenommen, so ist das aus dem Vertrage entstehende Rechtsverhältnis, soweit nicht ein anderer Wille der Vertragschliessenden erhellt, nicht nach den Vorschriften über den Auftrag, sondern nach den Vorschriften über die Bürgschaft zu beurteilen.

Die Motive (S. 683) begründen diese Fassung damit, dass beim Kreditauftrag als regelmässiger Parteiwille die Übernahme der Bürgschaft für die Kreditbewilligung anzunehmen sei, „dass daher der Auftrag nur die äussere Form sei, in welcher die Bürgschaftsleistung sich vollziehe, dass jedoch durch diese bedeutungslose Form das intendierte Garantieversprechen nicht aufhöre, eine Kreditbürgschaft zu sein, gleich derjenigen, welche nicht in der Form des Auftrages übernommen werde. Man könne gegen die Regelung des Entwurfes nicht einwenden, dieselbe entziehe dem Garanten den Anspruch (die actio mandati directa) auf Bewilligung des Kredites: denn keineswegs verpflichte sich derjenige, welchem die Garantie für die Kreditbewilligung geleistet werde, dem Garanten gegenüber immer zur Kreditbewilligung; habe er aber eine solche Verpflichtung übernommen, so liege neben dem Bürgschaftsvertrage noch ein besonderer Vertrag vor, welcher seine eigenen Wege gehe."

Durch die vorgeschlagene Regelung wurde aber nur scheinbar Klarheit über die Rechtsbeziehungen zwischen Kreditmandanten und Kreditmandatar geschaffen, weil durch sie zwar die Wirkungen eines angenommenen Kreditauftrags, nicht aber der dog-

matische Charakter des Rechtsinstituts unzweideutig festgelegt wurde. Gegen die Fassung des § 680 erhob sich denn auch alsbald in der Literatur Widerspruch; dabei wurde insbesondere von Rothenberg betont: es handele sich beim Kreditauftrag auch nach § 680 jedenfalls zunächst immer um einen Auftrag; das zwischen dem Kreditmandanten und dem Kreditmandatar entstehende Rechtsverhältnis „nehme erst mit der Ausführung des Auftrags einen bürgschaftsähnlichen Charakter an; in der Zwischenzeit, nach Annahme und vor Ausführung des Auftrages, fehle es an der wesentlichsten Voraussetzung jeder Bürgschaft, nämlich an einer Verpflichtung des Dritten (Kreditnehmers), zu deren Sicherung der Auftraggeber seinerseits eine akzessorische Verbindlichkeit übernehmen könnte."[1]) Dadurch dass der § 680 „den kritischen Moment" für den Übergang des Auftrags „in das Bürgschaftsverhältnis in die Annahme des Kreditauftrages verlege, sei mit dessen Annahme auch „sowohl der Widerruf seitens des Auftraggebers als die Kündigung seitens des Beauftragten ausgeschlossen, da die" von da „anzuwendenden Vorschriften über die Bürgschaft keinem von beiden Kontrahenten den einseitigen Rücktritt gestatteten."[2]) Es empfehle sich daher, dem § 680 des Entwurfs folgende Fassung zu geben:

„Wer einen Anderen beauftragt hat, im eigenen Namen und für eigene Rechnung einem Dritten Kredit zu geben, haftet, soweit der Auftrag ausgeführt ist, im Zweifel als Bürge."[3])

Die zweite Kommission würdigte in erster Beratung den Vorzug dieses Vorschlags und faste nach

[1]) Rothenberg im Archiv für die Civilistische Praxis Bd. 77 S. S. 324, 325.

[2]) Rothenberg a. a. O.

[3]) Rothenberg a. a. O. S. 339.

redaktioneller Abänderung eines seinem wesentlichen Inhalte entsprechenden Antrages in § 717 ihres Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs die Bestimmung über den Kreditauftrag wie folgt:

„Wer einen Anderen beauftragt, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Dritten Kredit zu geben, haftet dem Beauftragten für die aus der Kreditgewährung entstehende Verbindlichkeit des Dritten als Bürge.“[1])

In den Kommissionsprotokollen II S. 2544 f. wurde namentlich noch hervorgehoben, „die Abweichung vom ersten Entwurf entspreche auch einer für das gemeine Recht verbreiteten Ansicht.“ Der § 717 des zweiten Entwurfs hat alsdann als § 778 im bürgerlichen Gesetzbuch unverändert Aufnahme gefunden.

Aus der Entstehungsgeschichte des § 778 ergibt sich daher im Einklang mit seinem Wortlaut, dass das bürgerliche Gesetzbuch bei der Beurteilung des Kreditauftrags zwei Stadien unterscheidet. Im ersten Stadium: von der Erteilung des Auftrags bis zu dessen Ausführung (der Kreditgewährung): will es ihn lediglich nach seinen Vorschriften über den Auftrag beurteilt wissen; im zweiten: von der erfolgten Ausführung bis zur Befriedigung des Beauftragten durch den Kreditempfänger: sollen auf die Haftung des Auftraggebers für den gewährten Kredit daneben die Vorschriften über die Bürgschaft Anwendung finden. Wir sagen „daneben“; denn keineswegs ist anzunehmen, dass in diesem zweiten Stadium der Auftrag überhaupt keine Wirkung mehr haben solle.[2]) Wäre letzteres die Absicht des Gesetzgebers gewesen, so hätte er den Nachsatz des § 778 entsprechend dem

[1]) Förster S. S. 174, 175.

[2]) Enneccerus § 416, 4 b.

Nachsatz des § 680 des ersten Entwurfs fassen und dergestalt in das Gesetzbuch aufnehmen müssen. Der Kreditauftrag ist also nach geltendem Rechte trotz der der Haftung des Bürgen gleichen Haftung des Auftraggebers für den gewährten Kredit niemals ein Bürgschaftsvertrag, sondern stets ein Auftrag oder doch, falls man ihm wegen Entgeltlichkeit (z. B. weil er gegen Provision geschlossen ist) — u. E. übrigens nach heutiger Anschauung mit Unrecht[1]) — an sich den Auftragscharakter absprechen will, ein auf Grund des § 675 B.G.B. im wesentlichen nach den Regeln des Auftrags zu behandelnder Geschäftsbesorgungsvertrag.[2]) Er ist also

1. der Formvorschrift des § 766 nicht unterworfen.[3])

2. Auch nach der Kreditgewährung steht dem Kreditmandanten gegen den Kreditmandatar die actio mandati directa und diesem gegen jenen wegen etwaiger weiterer reiner Mandatsansprüche die actio mandati contraria zu.

Anlangend diese beiden Mandatsklagen: so wäre die erstere derselben allerdings nach erfolgter Kreditgewährung entbehrlich, wenn § 774 Satz 1 B.G.B. auf die Haftung des Bürgen von Einfluss wäre, weil dann infolge der Bestimmung des § 778 B.G.B. auch die Forderung des Kreditmandatars gegen den Kreditempfänger nach deren Ausgleichung durch den

[1]) Auch die Motive (II. S. 527) verneinen mit Rücksicht auf die überwiegende gemeinrechtliche Theorie und Praxis und die neuere Gesetzgebung die Frage, ob in strikter Anwendung der l. 1 § 4 D. 17, 1 („mandatum, nisi gratuitum, nullum est") in der Unentgeltlichkeit das charakteristische Merkmal des Mandates gegenüber dem Dienstvertrage gefunden werden müsse.

[2]) Enneccerus S. S. 1059, 1060.

[3]) Enneccerus § 416, 3.

Kreditmandanten kraft cessio legis auf diesen überginge.[1]) Durch § 774 Satz 1 B.G.B. wird aber ebenso wie durch das römisch- und gemeinrechtliche beneficium cedendarum actionum „weder Inhalt noch Umfang der Haftung des Bürgen irgendwie berührt;“[2]) die eingeführte cessio necessaria bezw. jetzt die cessio legis dient vielmehr nur der Verfolgung der Regressansprüche des Bürgen gegen den Hauptschuldner. Die Anwendbarkeit des § 774 Satz 1 B.G.B. auf den Kreditauftrag erscheint daher ausgeschlossen. Andererseits muss auch dem Kreditmandatar die actio mandati als contraria nach erfolgter Kreditgewährung wegen etwaiger weiterer, nicht unter die Haftung des Kreditmandanten als Bürgen fallender, vielmehr dem Auftragsverhältnisse entspringender Ansprüche erhalten bleiben. Es können und werden ihm nämlich sehr häufig auch alsdann noch Auslagen für die ordnungsmässige (cfr. § 666 BGB.) und sorgfältige Behandlung des Geschäfts entstehen, deren Ersatz er nicht auf Grund des § 778 B.G.B. von dem Kreditmandanten verlangen kann.

Aus dem Mandatscharakter des Kreditauftrags folgt ferner als vornehmste Folge die Diligenzpflicht des Beauftragten. Gerade hierdurch unterscheiden sich hauptsächlich — abgesehen von der Formfrage — Kreditauftrag und Bürgschaft.

Nach Weidemann[3]) genügt es nicht, „diese Diligenzpflicht, wie Bendix a. a. O. S. 164 es will, in ihrem ganzen Umfange damit zu begründen, dass es dem Beauftragten obliege, bei Erledigung seines Auftrags die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anzuwenden.“

[1]) Das wird freilich in der Literatur vielfach bejaht.

[2]) Hädenkamp S. 95.

[3]) Weidemann in Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 53 S. 429.

Denn da das Mandat mit seiner Ausführung d. h. also mit der auftragsgemässen Begründung eines Kreditverhältnisses zwischen dem Beauftragten und dem Dritten sein Ende gefunden habe, so könne diese Diligenzpflicht nicht auf die allgemeine Sorgfaltspflicht zurückgeführt werden, welche die Geschäftsbesorgung zu begleiten habe. Vielmehr liege der Grund in der bedingten Haftung des Kreditmandanten. Der Kreditmandatar habe — genau wie die Gläubiger des Schadlosbürgen — gegen den Mandanten nur einen Anspruch auf das, quanto nimis a debitore consequi posset.

Diese Begründung der Diligenzpflicht ist an und für sich nicht zu verwerfen; nur kann Weidemann insofern nicht zugestimmt werden, als er das Mandat bereits „mit seiner Ausführung" für beendigt erklärt. Wie oben ausgeführt, bleibt das Mandatsverhältnis voll und ganz auch nach erfolgter Kreditgewährung bestehen.

Beim einfachen Auftrag hat nun aber der Auftraggeber nach § 669 B.G.B. dem Beauftragten für die zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Aufwendungen Vorschuss zu leisten. Beim Kreditauftrag wären nun die erforderlichen Aufwendungen nichts anders als das hinzugebende Kapital; würde nämlich in diesem Falle der Beauftragte vom Auftraggeber Vorschuss fordern, so wäre der seitens des Auftraggebers an den Beauftragten erteilte Auftrag, einem Dritten Kredit zu geben, vollständig überflüssig, da ja dann der Auftraggeber selbst den Dritten den Kredit zukommen lassen könnte, ohne vorher mit dem Beauftragten in Verbindung zu treten. Der Beauftragte wäre auch alsdann nur der Überbringer des an den Dritten hinzugebenden Kapitals. Ein Kreditauftrag käme demnach gar nicht zu stande; es würde lediglich ein einfacher Auftrag auf Überbringung des Kapitals

an den Dritten vorliegen. Auch widerspräche es dem eigentlichen Zwecke, dem der Kreditauftrag zu dienen bestimmt ist, wenn man eine Vorschusspflicht des Auftraggebers annehmen wollte. Treffend führt hierzu Weidemann[1]) aus, dass in dieser Geschäftsform ja jemand Kreditgeschäfte vermittele, der selbst wohl persönlich kreditwürdig sei und darum dem Kapitalisten genügende Sicherheit biete, der aber regelmässig nicht selbst über eigene disponible Kapitalien verfügen wolle und darum auch gar nicht in der Lage wäre, Vorschuss zu leisten. Und weiter sucht Weidemann seine Ansicht, dass eine Vorschusspflicht des Auftraggebers beim Kreditauftrage ein Unding ist, folgendermassen zu begründen: Gesetzt aber, auch der Kreditmandant müsste Vorschuss leisten, wo bliebe dann überhaupt Raum für seine Bürgenhaftung, die doch ein vorhandenes Risiko des Kapitalisten voraussetzt? Denn Vorschuss ist seinem Charakter nach nicht Pfandsicherung, sondern Betriebsfonds. Ist Vorschuss geleistet, so fällt für den Kapitalisten jeder Sicherungsgrund weg."[2]) Die Nichtanwendbarkeit der Vorschrift des § 669 B.G.B. beim Kreditauftrag ist nun aber ein Hauptargument derjenigen, die diesen nicht als Auftrag behandelt wissen wollen. Diese Folgerung ist jedoch unrichtig; denn sie verkennt vollständig den Sinn und das Wesen der für den Auftrag geltenden Rechtssätze. „Da die meisten Auftragsregeln dispositiv sind, hat man anzunehmen, dass sie nicht zur Anwendung kommen, soweit ihre Anwendung den besonderen Zwecken des Kreditauftrages widersprechen würde."[3]) Auch v. Staudinger glaubt, dass „ein Recht

[1]) Weidemann a. a. O. S. 464.
[2]) Weidemann a. a. O.
[3]) Örtmann § 778 2a β.

auf Vorschuss beim Kreditauftrag nach Absicht der Parteien regelmässig nicht angenommen werden könne.“ [1])

Die durch das bürgerliche Gesetzbuch eingeführte Haftung des Auftraggebers als Bürge für die aus der Kreditgewährung entstehende Verbindlichkeit des Dritten hat nun aber, obgleich dadurch der rechtliche Charakter des Kreditauftrags an sich nicht geändert wird, zur Folge, dass, abweichend vom gemeinen Rechte, heute die Schuld des Auftraggebers nicht mehr unabhängig von der Schuld des Kreditempfängers besteht, sondern sich als Akzessorium der Hauptschuld darstellt (§ 767 Abs. 1 B.G.B.). Wie daher der Kreditmandant durch die Zahlung des Dritten befreit wird, so tilgt auch die Zahlung des Kreditmandanten die Schuld des Dritten: Der für das gemeinrechtliche mandatum qualificatum geltende Satz: mandatorem nomen debitoris solventem ipso iure reum non liberare (cfr. l. 28 D. 17, 1): ist für den heutigen Kreditauftrag beseitigt. [2])

Der Auftraggeber kann ferner nach heutigem Rechte auf Grund seiner Haftung als Bürge für den gewährten Kredit auch alle Einreden, die dem Kreditempfänger gegen den Beauftragten zustehen, geltend machen, sich endlich gegebenen Falls auch der dem Bürgen zugebilligten sog. verzögerlichen Einreden bedienen, weil durch diese Einreden die Bürgenhaftung beschränkt wird. Des näheren sind diese Einreden oben im Abschnitte von der Bürgschaft behandelt worden.

---

[1]) v. Staudinger § 778 2a δ. Bendix S. 168 a. a. O. Jaeckel Seite 32.

[2]) Hadenkamp S. S. 90, 91.

Lippmann [1]), der den Kreditauftrag wegen der aus ihm entspringenden Verpflichtung des Mandatars zur Kreditgewährung und des Mandanten zur Garantieleistung als einen gegenseitigen Vertrag auffasst, meint, ein solcher Vertrag habe bei seinem Charakter als gegenseitiger jede Erinnerung an das Mandat abgestreift, und eine freie (gesetzliche) Widerruflichkeit desselben von Seiten des Garanten sei logisch unmöglich, weil eine solche auch die des Garantieempfängers und damit eine Widerruflichkeit des Kreditgewährungsversprechens überhaupt zur Folge haben müsste". U. A. nach ist jedoch der Kreditauftrag genau wie der einfache Auftrag ein einseitig verpflichtender Vertrag. Auch beim einfachen Auftrag „können freilich unter Umständen aus dem Auftrag auch Verpflichtungen für den Auftraggeber erwachsen, insbesondere wenn der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen macht". [2]) Weil nun letzteres für den Kreditauftrag charakteristisch ist, — wie oben bemerkt, fällt ja die kreditierte Summe begrifflich unter die Auslagen — darf jedoch keineswegs gefolgert werden, dass hierdurch der Kreditauftrag zu einem gegenseitigen Vertrage geworden ist; „das charakteristische Merkmal der gegenseitigen Verträge liegt darin, dass von vorneherein von beiden Teilen Verpflichtungen übernommen werden, und dass jeder Teil seine Verpflichtung nur gegen die Verpflichtung des anderen Teiles eingeht". [3]) Wenn auch vielleicht in den meisten Fällen ein Kreditauftrag so gegeben wird, dass der Mandant gleichzeitig dem

[1]) Lippmann in Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts Bd. 48 S. 343.

[2]) Planck S. 654.

[3]) Planck S. 655.

Mandatar gegenüber zur Haftung sich verpflichtet, so kann doch diese Verpflichtung nicht als eine Gegenleistung zu der Kreditgewährung angesehen werden. Im Normalfalle, wo der Dritte den Mandatar die kreditierte Summe ordnungsgemäss zurückzahlt, wird nämlich der Mandant gar nicht zur Erfüllung dieser Verpflichtung herangezogen werden; und im anderen Falle, wo der Dritte nicht im Stande ist zu zahlen, darf der Mandant erst in zweiter Linie angegangen werden.

Eccius[1]) ist der Meinung, dass zwischen einem Kreditmandat und einer Bürgschaft für eine zukünftige Forderung, „deren Begründung dem freien Willen des Gläubigers und Schuldners überlassen bleibe" kein Unterschied gemacht werden dürfe. Die Klarstellung, dass eine derartige Bürgschaft erst mit der Existenz des noch zu begründenden Schuldverhältnisses beginnt, fehlt nach seiner Ansicht im Bürgerlichen Gesetzbuche bei Behandlung der Bürgschaft. Nur im § 778 sei dies ausdrücklich hervorgehoben. Er geht bei seiner Erörterung davon aus, dass der Auftrag des § 778 B.G.B. völlig ausserhalb des im § 662 gesetzlich begrenzten, den Beauftragten, der den Auftrag annehme, verpflichtenden Rechtsgeschäfts liege." Der Auftrag des § 778 enthalte lediglich eine Ermächtigung mit der Wirkung, der Begründung der Haftung des Auftraggebers als Bürgen, einen Kredit in eigener Sache zu gewähren, gerade so, wie die ausdrückliche Verbürgung für eine willkürlich später zu begründende Forderung eine solche Ermächtigung enthalte. Eccius geht u. E. von der falschen Voraussetzung aus, dass dem Kreditauftrage kein Auftragsverhältnis im Sinne des § 662 B.G.B. zu Grunde liege. Mit Recht führt

[1]) Eccius, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, begründet von Dr. J. A. Gruchot, 46. Jahrgang, S. S. 57 ff.

Labes[1]) aus, dass ein Kreditauftrag nur dann angenommen werden könne, wenn sich der Gläubiger dem Auftraggeber verpflichte, dem Dritten Kredit zu geben; bei der Übernahme der Bürgschaft für eine künftige Schuld steht es grundsätzlich dem künftigen Gläubiger noch frei, die Kreditgewährung abzulehnen.

Es ergibt sich nach diesen Ausführungen, dass wie die fideiussio und das mandatum qualificatum des gemeinen Rechts, so auch nach heutigem Rechte noch Bürgschaft und Kreditauftrag wesentlich verschiedene Verträge sind, und dass es sich daher mit Rücksicht auf die wahre Natur des Kreditauftrags empfohlen hätte, diesen im bürgerlichen Gesetzbuche nicht im Titel von der Bürgschaft, sondern ebenso wie den Geschäftsbesorgungsvertrag des § 675 im Titel vom Auftrage zu behandeln.

[1]) Labes, deutsche Juristenzeitung VIII. Jahrgang S. 173.